



Einwohnergemeinde Hofstetten-

BEITRÄGE AN GESTALTERISCHE ELEMENTE IM ORTSKERN

- Zweck:** Der Bauherrschaft im Ortskern, die den Bestimmungen der Kernzonenplanung unterworfen ist, soll bei einer Renovation, einem Um- resp. Neubau und für die Gestaltung des Vorplatzbereichs ein Gemeindebeitrag an die Mehraufwendungen für gestalterische Elemente geleistet werden. Mit dem Beitrag anerkennt die Gemeinde die Leistungen der Bauherrschaft zur Erhaltung oder Verbesserung des Ortsbildes.
- Bezugsberechtigung:** Bezugsberechtigt ist, wer durch bauliche Veränderungen einer Liegenschaft zur Verbesserung des Ortsbildes beiträgt. Laufende Unterhaltsarbeiten berechtigen nicht zum Bezug eines Beitrags. Wenn kantonale Beiträge ausgerichtet werden, entfallen in der Regel die Gemeindebeiträge.
- Beitragsverfahren:** Das Gesuch für den Gemeindebeitrag an die Fassadengestaltung ist mit einer Fotografie des Baubestandes vor der Veränderung und einem Fassadengestaltungsplan an die Planungskommission zu richten. Das Gesuch für Gemeindebeiträge an die Vorplatzgestaltung ist vor der Ausführung der Arbeiten mit einem Gestaltungsplan einzureichen.
- Die Planungskommission wird die Gesuche prüfen und gegebenenfalls den betreffenden Gemeindebeitrag dem Gemeinderat zur Genehmigung beantragen.
- Beiträge:** Folgende Beiträge werden ausgerichtet:

A. Fassade	Beitrag in Fr.	
1) Erneuern oder Anbringen von:		
- Fenster mit Sprossen (Glasunterteilt)	60.--	pro Fenster
- Fenster mit Sprossen (ausser aufgeklebt oder aufgeklipst)	30.--	pro Fenster
2) Erneuern oder Anbringen von Schlagläden an Fenstern	50.--	pro Fenster
3) Fenstergewände in herkömmlicher Ausführung:		
- Sandgestrahlt/eingefärbt	30.--	
- Naturstein	60.--	
4) Erneuern von Türen und Toren	400.--	
5) Türgewände in herkömmlicher Ausführung:		
- Sandgestrahlt/eingefärbt	60.--	
- Naturstein	100.--	
6) Erneuern oder Anbringen von Schlagläden bei Türen	50.--	pro Türe
7) Lukarnen	400.--	
8) Erhalten von Fassaden geschützter und schützenswerter Bauten	10.--	pro m ²
9) Biberschwanzziegel	25.--	pro m ²

B. Vorplatz**Beitrag in Fr.**

- | | | |
|---|-------|--------|
| 1) Pflanzen eines einheimischen
hochstämmigen Baumes | 60.-- | |
| 2) Natursteinpflasterung | 75.-- | pro m2 |

Spezialfälle: Gewerbliche Bauten, Oekonomiegebäude, die Schutzzone Flüh-Mühle und in diesem Reglement nicht aufgeführte Gestaltungselemente sind als Spezialfälle zu behandeln.

Inkraftsetzung: Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. November 1995. Es tritt am 31. Oktober 2006 in Kraft.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 31. Oktober 2006 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH

Die Gemeinde-
präsidentin:

Der Gemeinde-
schreiber:

Deborah Fischer-Ahr

Mathias Kopp